

Nötigungsversuch durch anwaltliches Mahnschreiben

BGH, Beschluss vom 05.09.2013 – 1 StR 162/13 (LG Essen), in: NSTZ 2014, S. 149 ff.

I. Sachverhalt

Hintergrund des Falls bildete das Betreiben eines Gewinnspieleintragungsdienstes durch Ö. Durch telefonisch abgeschlossene Verträge wurde den Kunden angeboten, sie gegen einen Teilnahmebetrag in Gewinnspiele einzutragen. Hierbei erteilten die Kunden Ermächtigungen zum Lastschriftzug. In Wahrheit wurden sie in den Gewinnspielen nicht eingetragen. Nachdem es beim Einzug der Beträge durch Lastschriftverfahren zu zunehmenden Rücklastschriften führte, entschloss sich Ö diese Kunden durch Anwaltsschreiben einzuschüchtern, um dadurch die unberechtigten Forderungen zu erlangen. Zu diesem Zweck hat er dem Rechtsanwalt A das Vertriebssystem des Geschäfts erklärt, und ihn als „Inkassoanwalt“ beauftragt, Mahnschreiben an die Kunden zu entwerfen. In den Entwürfen wurde u.a. erwähnt, dass die Forderungen gerichtlich geltend gemacht würden, ebenso wurde auch mit einer Strafanzeige wegen Betruges gedroht. Ö sollte diese Entwürfe mit den Persönlichen Angaben der Kunden ergänzen und als individualisierte Anschreiben abschicken. Kunden, die nicht zahlten, sollten nicht verklagt oder angezeigt werden; soweit diese sich beschwerten, „kündigten“ oder Strafanzeige erstatteten, sollte der A die bereits geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Die Zahlungen seien auf die Konten von A einzuzahlen. Wie viel Geld der A erhalten sollte, sollte letztlich von der Höhe der Zahlungen abhängig sein. Eine erste Mahnaktion bestand aus 8.873 Briefe, was insgesamt zu einem Geldeingang in Höhe von 190.940,97 € führte. Dieser Erfolg veranlasste eine zweite, umfangreichere Mahnaktion, die durch die Sendung von 34.000 Schreiben den Eingang von 667.715,09 € verursachte. Dem A flossen insgesamt 139.690,33 €, im Wesentlichen in bar, zu.

II. Entscheidung des Landgerichts Essen

Die StrK hat die Drohung mit einer Strafanzeige als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB bewertet. Das Landgericht konnte aber nicht feststellen, dass der Angeklagte bei der Erstellung der Mahnschreiben Kenntnis von der fehlenden Eintragung der Kunden in die Gewinnspiele hatte, oder dass er Betrügereien oder sonstiges unseriöses Gebaren des Ö für möglich hielt. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Kunden wegen der Drohung mit der Strafanzeige bezahlt hätten und nicht schon wegen des Erhalts eines anwaltlichen Mahnschreibens. Eine vollendete Nötigung schied damit aus. Der Angeklagte wurde wegen versuchter Nötigung in zwei Fällen und wegen versuchter Steuerhinterziehung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Hinsichtlich des Geldbetrages von A konnte aufgrund entgegenstehender Ansprüche der Verletzten nicht auf den Verfall des Wertersatzes (insgesamt 139.690,33 €) erkannt werden.

III. Entscheidung des Bundesgerichtshofs und Problemschwerpunkte

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil wurde als unbegründet verworfen. Der BGH ging davon aus, gleichwohl wie die StrK des LG Essen, dass sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Nötigung i.S.d. §240 vorliegen. Dennoch hat der BGH interessante Anmerkungen gemacht: **(a)** Bzgl. der Empfindlichkeit der angedrohten Übel konnte nicht erwartet werden, dass die Kunden der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhalten. Es steht nicht im Interesse der Kunden, die Sache in einem Zivil- oder Strafverfahren zu klären. **(b)** Bzgl. der Verwerflichkeit i.S.d. § 240 II StGB wurde festgelegt, dass der objektive Sachverhalt und die subjektive Kenntnis des A Auseinanderfallen, weil er keine Kenntnis der betrügerischen Geschäfte von Ö hatte. Allerdings verneinte der BGH das Vorliegen eines Tatbestandsirrtums, weil selbst dann aus dem Sachverhalt fragliche Tatsachen hervorgingen. Diese Merkmale konnten den Angekl. nicht in der Auffassung bestärkt haben, die Forderungen des Ö seien ordnungsgemäß, aber dies war ihm gleichgültig. Aus diesem Grund wurde die Verquickung von Mittel und Zweck als verwerflich angesehen. **(c)** Ansprüche des Verletzten i.S.d. §73 I S. 2 StGB i.V.m. §111i II StPO können nur dann gegen der Anordnung von Verfall entgegenstehen, wenn der Täter etwas „aus“ der Tat und nicht „für“ die Tat erlangt hat. Vermögenswerte des Opfers können dem Täter nur „aus“ der Tat zufließen. In diesem Fall waren die Beträge von A Anteile der Tatbeute und wurden somit „aus“ der Tat erlangt. Es wurde auch festgelegt, dass auch aus einer versuchten Nötigung der Täter etwas erlangen kann.

IV. Problemschwerpunkte

§ 240 II StGB, Rechtswidrigkeit; § 73 I Satz 2, Verfall.

Annex: *Corpus Delicti*

„Sehr geehrter Herr/Frau [...],

hierdurch zeige ich an, die rechtlichen Interessen der T. ... zu vertreten.

Meine Mandantin ist Inhaberin der Forderung ... aus der ... Dienstleistung „e“.... Die telefonische Auftragserteilung durch Sie ... wurde ... aufgezeichnet und Sie wurden ... für eine Vielzahl von Gewinnspielen angemeldet; die vereinbarte Leistung wurde erbracht.

Leider hat meine Mandantin feststellen müssen, dass das vereinbarte Entgelt nicht von Ihrem Konto eingezogen werden konnte, obwohl Sie im Rahmen der Auftragserteilung eine Einzugsermächtigung erteilt hatten.

Ich bin nunmehr mit der Durchsetzung der berechtigten Forderung gegen Sie beauftragt worden; dies werde ich konsequent tun.

Da Sie sich bereits in Verzug befinden, stellt meine Mandantin das gesamte, für die verbleibende Restlaufzeit des Vertrages vereinbarte Entgelt gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällig und Sie haben zusätzlich auch die Kosten meiner Inanspruchnahme zu tragen. Damit ergibt sich die folgende Gesamtforderung:

[*Untergliederung*]

Gesamtforderung: 143,20 €

Ich fordere Sie hiermit auf, die obige Gesamtforderung hier eingehend bis spätestens zum [...] auf mein (...) Konto zu überweisen. (...)

Nach fruchtlosem Ablauf obiger Frist wird meine Mandantin ihre Forderung – ohne weitere Ankündigung – gerichtlich geltend machen; hierdurch würden Ihnen ganz erhebliche zusätzliche Kosten und Unannehmlichkeiten entstehen. So würde im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung auch öffentlich, dass Sie vereinbarungsgemäß auch zu Gewinnspielen nicht jugendfreien Inhalts angemeldet wurden.

Die möglichen Folgen einer gerichtlichen Auseinandersetzung können von Negativeinträgen bei bekannten Kreditauskunfteien bis hin zu Konten- und Gehaltspfändungen reichen. Dies alles lässt sich vermeiden, wenn Sie nun Ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und Zahlung leisten.

Sollte die obige Gesamtforderung von Ihnen dennoch nicht fristgerecht gezahlt werden, behält sich meine Mandantin darüber hinaus vor, den Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Überprüfung wegen des Verdachts eines Betruges vorzulegen.

(...)

Hochachtungsvoll

A.

Rechtsanwalt

– maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig –“